

47. Bedeutung der Behauptung des Käufers, er habe die Kaufpreistraten durch Benutzung der gekauften Maschine verdienen wollen, dies sei dem Verkäufer bekannt gewesen, aber durch die vertragswidrige Beschaffenheit der Maschine verhindert worden.

Umfang der Rechtskraft eines im Wechselprozesse ergangenen Urteiles.

I. Civilsenat. Ur. v. 27. März 1890 i. S. R. (Rl. u. Widerbefl.)  
w. Sh. & C. (Befl. u. Widerfl.) Rep. I. 23/90.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Schmied R. in Ostrowo hatte von den Maschinenfabrikanten Sh. & C. in Breslau einen schon gebrauchten Drehsatz, d. i. Lokomobile und Drehmaschine, für 3300 *M* gekauft. Er zahlte 500 *M* am 9. August 1888 an. Der Restkaufpreis sollte in Raten von 400 bzw. 500 *M* am 1. Februar und 1. November der folgenden Jahre gezahlt werden mit 5 Prozent Zinsen und 1½ Prozent Provision. Nach der Behauptung der Verkäufer enthielt der Vertrag auch den Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und die *clausula cassatoria* für den Verzug des Käufers bei Zahlung einer Rate. Nach der Behauptung des Käufers haben die Verkäufer für solide Arbeit, gutes Material und Leistungsfähigkeit auf ein Jahr Garantie übernommen. Die Maschinen wurden übergeben und vom Käufer an verschiedenen Orten in Betrieb gesetzt, und zwar mit ungünstigem Erfolge, was nach des Käufers Annahme aus der

mangelhaften Beschaffenheit der Maschinen, nach der Verkäufer Behauptung aus nicht sachverständiger Inbetriebsetzung herrührte.

In der vorliegenden Klage klagt, unter Vorbehalt der Geltendmachung seiner Schadensansprüche, der Käufer gegen die Verkäufer auf Vornahme verschiedener Reparaturen an den verkauften Maschinen.

Die Beklagten bestreiten die schlechte Beschaffenheit der Maschinen und berufen sich auf eine bei der Abnahme derselben durch einen Vertreter des Klägers ausgestellte Quittung. Sie erhoben ferner Widerklage auf Herausgabe der Maschinen wegen Nichtzahlung der beiden ersten Kaufpreisraten. Der erste Richter nimmt die Widerklage als begründet an, der Einwand der mangelhaften Erfüllung sei nicht geeignet, die Widerklage zu entkräften. Die behaupteten Mängel hätten höchstens einen Wert von 150 *M.*, der Kläger sei daher höchstens berechtigt gewesen, soviel zu retinieren, er habe aber nicht die ganzen Ratenbeträge zurückhalten dürfen. Infolge der Begründung der Widerklage komme die Klage nicht weiter in Frage. Der Widerbeklagte wird demgemäß zur Herausgabe der Maschinen verurteilt.

In der Berufungsinstanz legt der Kläger, wie er auch schon in erster Instanz angedeutet hatte, darauf besonderes Gewicht, daß er die Maschinen zum Lohndrusche gekauft, und daß er den Kaufgelderrest aus dem durch die Maschinen zu verdienenden Lohne habe bezahlen wollen; dies sei den Beklagten mitgeteilt bezw. mit diesen vereinbart worden. Die Beklagten hätten für ein Jahr Garantie für solide Arbeit, gutes Material und Leistungsfähigkeit geleistet. Wären die Maschinen leistungsfähig gewesen, so würde er die Kaufpreisraten und außerdem noch etwa 1800 *M.* haben verdienen können. Da sie nicht leistungsfähig gewesen, könnten die Beklagten den Kaufpreisrest nicht fordern, müßten ihm auch den entgangenen Gewinn ersetzen.

Da das erste Urteil einstweilen vollstreckt war, so fügte der Kläger seinem ersten Antrage noch den weiteren hinzu, die Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die demselben zwangsweise abgenommene Lokomobile und Dreschmaschine wieder zurückzugeben und dem Kläger den durch die Wegnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Berufungsrichter schloß sich den Ausführungen des ersten Richters an und wies die Berufung zurück.

Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

## Gründen:

„Der Berufungsrichter gelangt, nachdem er im Anfange seiner Ausführungen das Hauptargument des Klägers aus der beabsichtigten Verwendung der Maschinen zum Lohndrusche beseitigt hat, ganz konsequent zu seiner Entscheidung, denn es ist ganz richtig, daß die mangelhafte Erfüllung der einen Seite der anderen nicht das Recht giebt, ihre Erfüllung zu versagen.

Alein der Berufungsrichter durfte jenes Argument nicht so, wie es geschehen, nämlich durch eine mißverständliche Auffassung oder falsche Deutung, beseitigen. Es ist allerdings richtig, daß die vom Kläger behauptete Vereinbarung nicht so aufzufassen ist, daß der Kaufpreis aus dem mit der Maschine gemachten Verdienste bezahlt werden sollte, daß also, wenn kein Verdienst gemacht würde, keine Zahlung geleistet zu werden brauchte, oder daß nur, soweit als Verdienst gemacht wurde, Zahlung zu leisten war. Ein derartiges (gesellschaftsartiges) Moment findet sich in der sog. Vereinbarung nicht; daselbe ist, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, durch die genau festgesetzten Zahlungsbedingungen ausgeschlossen. Es kann sogar nicht einmal eine wirkliche Vereinbarung in dem gefunden werden, was der Kläger selbst vorbringt. Es ist nichts Weiteres geschehen, als daß der Kläger den Beklagten die Gründe mitgeteilt hat, welche ihn zum Abschlusse des Vertrages in der fraglichen Weise bestimmten, oder vielleicht, daß die Beklagten den Kläger auf diese Erwägungen geführt haben. Hierdurch haben die Leistungen, zu welchen sich die Parteien verpflichteten, keinen anderweiten Inhalt bekommen. Kein Teil hatte infolge dieser Veredungen mehr oder weniger zu leisten, als er nach den Worten des Vertrages übernommen hatte.

Alein wenn der Verkäufer weiß, daß infolge der von ihm verschuldeten mangelhaften Lieferung des Kaufobjektes bezw. infolge der rechtswidrigen Unterlassung der von ihm geforderten Reparatur der Käufer außer stande ist, den Kaufpreis zu zahlen, so handelt der Verkäufer dolos, wenn er, trotzdem er dies weiß, schon jetzt den Kaufpreis fordert. Eine derartige exceptio doli ist im Vorbringen des Klägers enthalten. Der Berufungsrichter durfte dieselbe nicht einfach ignorieren, sondern mußte ihre Begründung untersuchen. Daß er dies nicht gethan hat, führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles.

Die Revisionsbeklagten haben das Berufungsurteil aufrechtzuerhalten versucht durch Berufung auf die Rechtskraft des über die Verpflichtung zur Zahlung der am 1. November 1888 fälligen Kaufgelderrate ergangenen Urtheiles. Allein aus dem Thatbestande des Berufungsurtheiles ergibt sich nichts Weiteres, als daß durch jenes Versäumnisurteil vom 19. November 1888 der Kläger zur Zahlung eines von ihm am 9. August 1888 über den Betrag von 410,50 *M* ausgestellten, am 2. November 1888 zahlbaren Wechsels verurteilt worden ist. Mag es nun auch deutlich erkennbar sein, daß der Wechsel über die am 1. November 1888 fällige Kaufpreiskrate ausgestellt war, so ist doch darum in jenem über die Wechselforderung selbst ergangenen Urtheile kein richterlicher Ausspruch über das der Wechselforderung zu Grunde liegende rechtliche Verhältnis enthalten. Daß der damalige Beklagte der Wechselflage gegenüber aus dem unterliegenden Verhältnisse keinen Einwand erhoben hat, entzieht ihm zwar die Möglichkeit, das damals ergangene Urtheil auf Grund jenes Verhältnisses anzufechten; allein eine weitere Wirkung kann dieser Unterlassung nicht zugeschrieben werden.“